Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

(2001/C 270 E/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 322 endg. — 2001/0129(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 36 und 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates [1] enthält unter anderem Bestimmungen, die sich auf die Durchführung der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme für die Fischereiflotten beziehen.

(2) Mit der Entscheidung des Rates 2001/. . ./(EG) werden verschiedene Bestimmungen der Entscheidung des Rates 97/413/EG vom 26. Juni 1997 bezüglich der Ziele und Einzelheiten für die Umstrukturierung des Fischereisektors der Gemeinschaft während des Zeitraums vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 zur Herstellung eines dauerhaften Gleichgewichts zwischen den Beständen und ihrer Nutzung [2] geändert. Unter anderem wird die Geltungsdauer der Entscheidung bis zum 31. Dezember 2002 verlängert.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 über öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung und Modernisierung der Flotte sollten gestrafft werden, um einen Anstieg des Fischereiaufwands generell zu verhindern, insbesondere durch die Vorschrift, dass die Aufwandsziele in allen Flottensegmenten erreicht sein müssen, bevor Zuschüsse gewährt werden können, und dass keine Zuschüsse gewährt werden, wenn diese Ziele über eine Einschränkung der Tätigkeit statt eines Abbaus der Kapazitäten erreicht werden.

(4) Keine Zuschüsse sollte es für die endgültige Überführung von Fischereifahrzeugen in bestimmte Drittländer geben, die von den einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen als Länder eingestuft werden, die Fischfang unter Bedingungen zulassen, die die Wirksamkeit internationaler Bestandserhaltungsmaßnahmen beeinträchtigen.

(5) Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 3 wird der „1. Mai 2001“ ersetzt durch den „1. Mai 2002“.

2. In Artikel 6 wird Absatz 2 gestrichen.

3. In Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b) wird folgender Unterabsatz angefügt:

„iv) ist das Drittland, in das das Schiff überführt werden soll, nicht Vertragspartei oder kooperierende Partei der einschlägigen regionalen Fischereiorganisationen, so handelt es sich nicht um ein Land, das nach Aussagen besagter Organisationen Fischfang unter Bedingungen zulässt, die die Wirksamkeit internationaler Bestandserhaltungsmaßnahmen beeinträchtigen;“.

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet der Bedingungen in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 werden öffentliche Zuschüsse für die Erneuerung und Modernisierung der Flotte nur unter den nachstehend aufgeführten und den in Artikel 6 und Anhang III dargelegten Bedingungen sowie unter der Voraussetzung gewährt, dass die Jahresziele in allen Segmenten des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms erreicht werden:

a) öffentliche Zuschüsse können nur für Schiffe gewährt werden, die Segmenten angehören, in denen die jährlichen Ziele des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms ausschließlich über einen Abbau der Kapazitäten und nicht über eine Einschränkung der Tätigkeit erreicht wurden;

b) Soweit die jährlichen Ziele für die betreffenden Flottensegmente erreicht werden, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass öffentlich bezuschusste Neuzugänge an Kapazitäten während des Programmplanungszeitraums 2000—2006 durch die nicht bezuschusste Stillegung von Kapazitäten in mindestens demselben Umfang ausgeglichen werden wie die Kapazitäten, welche insgesamt sowie in Tonnage und Maschinenleistung in den betreffenden Flottensegmenten neu hinzugekommen sind;

[1] ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

[2] ABl. L 175 vom 3.7.1997, S. 27.

c) öffentliche Zuschüsse können auch für die Ausrüstung oder Modernisierung von Schiffen gewährt werden, wenn die in Tonnage oder Maschinenleistung gemessene Kapazität hiervon unberührt bleibt.

Der Rat beschließt nach dem Verfahren des Artikels 37 des Vertrags bis zum 31. Dezember 2002, inwieweit die Bestimmungen dieses Absatzes mit Wirkung ab 1. Januar 2003 anzupassen sind".

5. In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d) werden die Worte „Ziele insgesamt" ersetzt durch die Worte „jährlichen Ziele in allen Segmenten";

6. In Artikel 16 Absatz 2 werden die Worte „aufgrund eines Ratsbeschlusses" ersetzt durch die Worte „aufgrund von Gemeinschaftsvorschriften".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.